

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 470 der Beilagen), betreffend Abänderungen einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes.

Bei der im Mai dieses Jahres stattgefundenen Beratung des Gesetzes über Volkspflegestätten wurden schon im Ausschuss darüber Bedenken laut, ob bis zu dem im § 6, Absatz 4, festgesetzten Zeitpunkt, dem 31. Dezember 1919, es möglich sein werde, bei allen jenen Liegenschaften, die in den verschiedenen Ländern für Volkspflegestätten geeignet erscheinen und bei denen die im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, die grundbücherliche Vormerkung durchzuführen, um so mehr, als die Auswahl der Liegenschaften den im § 6, Absatz 6, vorgesehenen Landeskommissionen obliegt, somit eine Reihe von Vorarbeiten notwendig macht.

Diese Bedenken haben sich als zutreffend erwiesen, denn bis heute ist die Landeskommission für Kärnten infolge der schwierigen und ungeklärten Verhältnisse, in denen dieses Land sich befindet, noch nicht in Tätigkeit getreten. Wenn der 31. Dezember als letzter Tag der Vormerkung im öffentlichen Buche aufrecht bliebe, würde das Land Kärnten von den Vorteilen des Gesetzes ausgeschlossen sein.

Der vorliegende Entwurf der Staatsregierung bezweckt nun, diesen Umständen dadurch Rechnung zu tragen, daß im § 6, Absatz 4, des Volkspflegestättengesetzes statt 31. Dezember 1919, 30. Juni 1920 gesetzt wird und daß infolge dieser Änderung auch die mit dieser Bestimmung im Zusammenhang stehenden Vorschriften des § 4, Absatz 2, I, Punkt 1, und § 10, Absatz 1, eine gleiche Änderung erfahren.

Der Ausschuss hat die Vorlage unverändert angenommen und stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.“

Wien, 21. November 1919.

Spalowsky,
Obmannstellvertreter.

Smilka,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Im § 4, Absatz 2, I, Punkt 1, § 6, Absatz 4, und § 10, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten haben an Stelle der Worte „31. Dezember 1919“ jedesmal die Worte „30. Juni 1920“ zu treten.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Staatssekretäre für soziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft betraut.